

Kundmachung.

Nachträglich zu den am 10. d. M. verlautbarten Kundmachungen des hohen konstituierenden Reichstages vom 6. und 7. d. M. wurde ich mit dem mir so eben zugekommenen hohen Ministerial-Erlasse vom ^{12.} d. M. ²⁶⁶⁰ _{J.M.} aufgefordert, „in der Leitung der Angelegenheiten der Provinz keinerlei Unterbrechung eintreten zu lassen, die Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, überhaupt dahin zu wirken, daß keinerlei Schritte gegen die gesetzliche Ordnung unternommen werden. Daß von Seiner Majestät ernannte Ministerium führt die Leitung der Staatsgeschäfte ununterbrochen fort. Einstweilen werden jene Ausfertigungen, die bisher von dem Minister des Innern unterzeichnet wurden, von dem Finanz-Minister gefertigt werden. Seine Majestät haben den Herrn Minister Hornbostel zu sich beschieden, um als konstitutioneller Minister in der Nähe Seiner Person zu verweilen, und den konstitutionellen Verband des Ministeriums mit Seiner Majestät keine Unterbrechung erleiden zu lassen.“

Indem ich diese Mittheilungen, wörtlich so wie sie an mich gelangt sind, zur allgemeinen Kenntniß bringe, habe ich auf den gesunden Sinn, die bisher bewährte Redlichkeit und Besonnenheit der Bewohner dieser Provinz, daß sie in einem und demselben Ziele der Erhaltung der öffentlichen Ordnung sich vereinen werden.

Vom k. k. ob der ennsischen Landes-Präsidium.

Linz am 12. Oktober 1848.

Philipp Freiherr von Strebensky,

k. k. Regierungs-Präsident.

